



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Neumeier & Kollegen,
Gutenbergstraße 1, 66740 Saarlouis, Az: 306/13B01 Le,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5627252-237,

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch die Richterin Dr. Beckhaus als Berichterstatlerin auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2014

am **19. März 2014**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2013 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist gambischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2013 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - gab der Kläger im Wesentlichen folgende Begründung für seinen Asylantrag: Er sei homosexuell. Man könne ihn im Internet seit 2008 auf homosexuellen Seiten finden. Über diese Seiten habe er auch Kontakte zu mehreren Homosexuellen auf der ganzen Welt aufgebaut. Zwei Männer habe er auch persönlich in Gambia getroffen, mit ihnen habe er auch sexuelle Kontakte gehabt. Den Zeugen K. habe er auch über diese homosexuellen Seiten kennengelernt. Es gebe zwischen ihnen aber keine homosexuelle Beziehung. Der Zeuge K. sei vielmehr eine Art Vaterfigur für ihn und habe die Familie in Gambia auch finanziell unterstützt. Ab und zu habe er 200 bis 500 € nach Gambia geschickt. Er kenne den Zeugen seit ungefähr einem Jahr und habe ihn im Februar 2013 für ca. 15 oder 16 Tage in Deutschland besucht. Er sei damals über Paris nach Deutschland gereist, habe aber zu dieser Zeit keinen Asylantrag gestellt, weil er Angst gehabt habe, wieder nach Frankreich zurück geschickt zu werden. Daher sei er noch einmal nach Gambia zurückgekehrt. Der Zeuge habe ihm versichert, ihm im Falle von Problemen in finanzieller Form zu helfen. Bereits zuvor, im November 2012, habe er einen Telefonanruf von der Polizeistation in Brikama bekommen. Man habe ihn in die Station beordert. Er sei in Schuluniform dort vorstellig geworden. Ein Polizist habe ihm gesagt, man wisse, wer er sei und was er tue. Er sei einer von denen, die Europäer nach Gambia einladen würden und mit ihnen homosexuelle Kontakte pflegten. Er gäbe auch Beweise, dass er homosexuelle Internetseiten besuche. Der Polizist habe eine Geldsumme in Höhe von umgerechneten 3000 € von ihm verlangt. Er habe dies dem Zeugen K. erzählt, der ihm einen Betrag von 2000 € geschickt habe. Außerdem habe er sich noch Geld von Freunden geliehen. Von seinen sexuellen Neigungen habe er in Gambia nie jemandem erzählt. Nur einem Freund in Amerika habe er sich offenbart, der ursprünglich ebenfalls Gambier sei. Nach seiner Rückkehr aus Europa im Februar 2013 habe er gemerkt, dass einige Freunde inzwischen von seinen homosexuellen Kontakten gewusst hätten. Eines Tages sei er in einem Internetcafé sogar als Homosexueller beschimpft worden. Er leide auch an Depressionen. Sein Visum für die Einreise nach Deutschland habe er

in Dakar/Senegal beantragt und bekommen. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 19.04.2013 an das Bundesamt wurde u.a. ein Attest des Dr. T. vom 09.04.2013 vorgelegt, wonach der Antragsteller an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und in seiner vertrauten Umgebung bleiben solle.

Mit Bescheid vom 29.10.2013 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, und drohte für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Gambia an.

Am 14.11.2013 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und sein Vorbringen vertieft. Ergänzend trägt er u.a. vor, sich bereits 2008 in sogenannten „Gay-Chat`s“ im Internet angemeldet zu haben. Er habe lange darunter gelitten, sich nicht offenbaren zu können. Darüber hinaus weist er auf die schwierige Lage Homosexueller in Gambia hin. In Gambia könne er seine Sexualität daher auf keinen Fall ausleben und müsse ständig befürchten, diskriminiert und bestraft zu werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihn unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2013 als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihm hilfsweise subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zu gewähren, höchsthilfsweise festzustellen, dass diesbezüglich Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers ergänzend zu seinen Ausreisegründen informatorisch angehört worden. Hier-

bei hat er im Wesentlichen dargelegt: Als er ca. 15 - 16 Jahre alt gewesen sei, habe er erstmals bemerkt, dass er sich zum männlichen Geschlecht hingezogen fühle. Er sei damals Teil einer Fußballmannschaft gewesen. Vor den Spielen habe es stets ein islamisches Waschritual gegeben, dies habe sexuelle Gefühle für seine Mitspieler in ihm ausgelöst. In der Mittelschule habe es einen Klassenkameraden gegeben, der seine Neigungen geteilt habe. Dessen Eltern lebten in Amerika. Dieser Freund habe in einem Haus mit seinem Onkel gelebt. Als dieser eines Tages auswärts unterwegs gewesen sei, habe der Kläger mit seinem Freund einen Film angesehen. Dies sei der Beginn einer romantischen Beziehung zwischen ihnen gewesen. Als Leute im Ort vermutet hätten, dass zwischen ihnen mehr als nur Freundschaft existiere, sei der Freund auf Anraten seines Onkels zu seinen Eltern nach Amerika gezogen. Er selbst habe schließlich angefangen, im Internet zu surfen. Er sei auf der Suche nach einem Mann für's Leben gewesen. Im Internet habe er leider oft nur Männer getroffen, die sich allein für sexuelle Kontakte interessiert hätten. Letztlich habe er sich mit einem Amerikaner und einem Deutschen in Gambia getroffen. 2012 habe er dann den Zeugen K. kennengelernt. Dessen Familie sei für ihn inzwischen zu seiner eigenen Familie geworden. Keiner kenne und verstehe ihn besser als der Zeuge K. Der Zeuge sei auch sein großes Vorbild. Er habe nämlich 37 Jahre lang mit einem Mann zusammengelebt. Eine solche Beziehung wünsche er sich selbst ebenfalls. In Deutschland wohne er derzeit allein und surfe weiterhin im Internet. Er sei auf der Suche nach einer längerfristigen Beziehung und habe nun auch einen netten Mann aus ■■■■■ kennengelernt. Er sei sich schon lange sicher, dass er zu 100% homosexuell veranlagt sei. Mit einer Frau habe er nie eine Beziehung gehabt. In Gambia könne er nicht mit einem anderen Mann zusammen leben. Im November 2012 habe er einen Anruf von der Polizei erhalten. Man habe ihm gesagt, er solle sich auf der Polizeistation melden. Der Polizist habe ihn damit konfrontiert, dass er wisse, dass er homosexuell sei und Männer nach Gambia einlade, um mit diesen sexuelle Kontakte zu pflegen. Ihm sei gesagt worden, dass der Präsident Gambias gegen Homosexualität sei. Mit Geld könne er sich aber freikaufen. Andernfalls würde das Verfahren an den Vorgesetzten des Polizisten weitergeleitet. Ein anderes Mal habe es einen Zwischenfall in dem Internetcafé gegeben, das er regelmäßig besucht habe. Er sei dort in einen Streit mit einem anderen wartenden Gast geraten. Dieser habe ihn schließlich beschimpft und gerufen, er wisse, dass er homosexuell sei und im Internetcafé stets auf entsprechenden Seiten surfe sowie dort Pornos schaue. Seine Tage seien gezählt.

Ergänzend hat der Kläger berichtet, er habe kürzlich mit einem alten Freund aus Gambia telefoniert, der ihn gewarnt habe. In seiner Heimat wisse jeder, dass er homosexuell sei. Es würde getuschelt, dass er in Deutschland mit einem anderen Mann zusammenlebe. Medikamente nehme er im Übrigen derzeit nicht.

Es ist Beweis erhoben worden über die sexuelle Orientierung des Klägers durch Vernehmung des Zeugen K. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte sowie den Verfahrensakten des Bundesamts.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil in der - ordnungsgemäßen - Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage, über die die Berichterstatterin anstelle der Kammer entscheiden kann (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO) ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter, weshalb der angefochtenen Bundesamtsbescheids rechtswidrig ist. Der Bescheid verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

I. Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 28.08.2013 (in Kraft seit 01.12.2013, BGBl I S. 3474). Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nicht nur vom Staat oder ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen weder in der Lage noch willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, ohne dass für den Ausländer eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht (§ 3 e AsylVfG). Des Weiteren sind die §§ 3 a - d AsylVfG zu beachten, die sich insbesondere mit den Fragen beschäftigen, welche Verfolgungshandlungen in Betracht kommen, welche Verfolgungsgründe anerkannt sind und unter welchen Voraussetzungen staatlicher Schutz gewährleistet ist. So kann nach § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen dabei keine Handlungen verstanden werden, die nach dem deutschen Recht als strafbar gelten. Nach § 3 a Abs. 2 AsylVfG ist „Verfolgung“ u. a. die unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung.

Dabei ist es Sache des Ausländers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. In Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Darstellung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Ausländer insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Herkunftsland vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen der maßgeblichen Umstände ist ein detaillierter, schlüssiger Vortrag des Schutzsuchenden ohne wesentliche Widersprüche. Die ihm obliegende Mitwirkungspflicht erfordert eine konsequent nachvollziehbare Darstel-

lung aller Geschehnisse aus seinem persönlichen Umfeld in chronologischer Reihenfolge unter genauer Angabe zeitlicher, örtlicher oder sonstiger Umstände (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 27.09.2012 - A 8 K 196/11 - juris; Renner, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG, Rn. 19 ff., m.w.N.).

Im vorliegenden Fall konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung eine solche Verfolgung in Gambia zur Überzeugung des Gerichts darlegen. Die Einzelrichterin glaubt dem Kläger, dass er homosexuell ist und deshalb in Gambia - angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalls - individuell und unmittelbar von Verfolgung bedroht ist. Die Erkenntnisquellen zur Verfolgung Homosexueller unter dem Regime Jammeh, der Homosexualität nach seiner Rede vor den Vereinten Nationen im September 2013 „für eine der drei größten Bedrohungen für die menschliche Existenz“ und „tödlicher als alle Naturkatastrophen“ hält, die die Afrikaner bekämpfen würden, sind eindrucksvoll. Homosexuell veranlagte Menschen werden in Gambia offenbar eingesperrt bzw. strafrechtlich verfolgt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.06.2009, juris, auf eine Anfrage des Bundesamts vom 06.05.2009).

Es kann hier dahinstehen, ob in Gambia die Voraussetzungen einer Verfolgung Homosexueller als soziale Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG gegeben sind, insbesondere ob die für die Bejahung einer solchen Gruppenverfolgung auch für den Flüchtlingsschutz erforderliche „Verfolgungsdichte“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 10 C 11.08 - juris) angesichts der Strafbarkeit „widernatürlicher“ körperlicher Kontakte gemäß Artikel 144 des gambischen Strafgesetzbuchs von 1965 (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.06.2009, juris, auf eine Anfrage des Bundesamts vom 06.05.2009) und einer (später dementierten) Aufforderung durch Präsident Jammeh im Mai 2008 an alle Homosexuellen, das Land zu verlassen, andernfalls sie geköpft würden (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.06.2009, juris, auf eine Anfrage des Bundesamts vom 06.05.2009), erreicht ist (vgl. zum Begriff der „sozialen Gruppe“ EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 - juris).

Dies ergibt sich im vorliegenden Einzelfall daraus, dass der Kläger zur Überzeugung des Gerichts eine unmittelbar drohende individuelle Verfolgung in Gambia bzw. eine Vorverfolgung i.S.d. §§ 3 ff. AsylVfG überzeugend dargelegt hat. Die Einzelrichterin

glaubt dem Kläger, dass er homosexuell ist und aufgrund der polizeilichen Vorladung sowie des Vorfalls im Internetcafé auch heute noch in Gambia mit einer Verfolgung und Bestrafung jedenfalls aufgrund „widernatürlicher“ körperlicher Kontakte gemäß Artikel 144 des gambischen Strafgesetzbuchs von 1965 rechnen muss. Letzteres stellt eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung dar, die gemäß § 3 a Abs. 2 AsylVfG als Verfolgung einzustufen ist. Der Kläger hat überzeugend, farbenfroh und mit Details geschildert, wie er seine homosexuelle Neigung erkannte, wie er erste homosexuelle Erfahrungen gesammelt hat und schließlich wie sich die Vorfälle im Rahmen der polizeilichen Vorladung und im Internetcafé ereignet haben. Die emotionale Beteiligung des Klägers war erkennbar. Der vom Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnene Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Klägers wird unterstrichen durch die Einschätzungen des Zeugen, der detailliert und überzeugend geschildert hat, wie er aus der Ferne den Tag der Vorladung des Klägers zur Polizei und die Folgezeit erlebt hat und der überzeugend dargelegt hat, dass es sich bei dem Kläger ohne Zweifel um einen homosexuellen Mann handelt. Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass sich der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Gambia homosexueller Betätigungen nicht enthalten kann und wird, weil das Leben entsprechend seiner sexuellen Ausrichtung einen wichtigen Bestandteil seiner Identität darstellt. Auf der Grundlage der Berichte des Klägers über seine Kontakte und Informationen aus Gambia muss davon ausgegangen werden, dass seine homosexuelle Veranlagung in seiner Heimat bekannt würde bzw. bereits ist und er deshalb konkret und schwerwiegend bedroht würde.

Auch im Lichte der Entscheidung des EuGH vom 05.09.2012 in der Rechtssache Y und Z (C-71/11 und C-99/11) kann der Kläger jedenfalls im vorliegenden Fall auch nicht darauf verwiesen werden, seine sexuelle Neigung im Verborgenen auszuleben und erneut dauerhaft „zu unterdrücken“ (vgl. auch EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 - juris). Hinzu kommt, dass der Kläger, selbst wenn er an seiner verdeckt gleichgeschlechtlichen Lebensweise festhalten würde, nach seinen bisherigen Erfahrungen und der Situation in Gambia vor erneuter Verfolgung nicht sicher sein könnte. Zugleich kann er auch nicht Sicherheit vor staatlicher Verfolgung innerhalb Gambias durch einen Ortswechsel erlangen. Die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Kontakte - ob in der Öffentlichkeit oder im Privaten - gilt landesweit. Es gibt in Gambia auch kei-

ne Orte, an denen von Toleranz gegenüber Homosexuellen ausgegangen werden kann (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.06.2009, juris, auf eine Anfrage des Bundesamts vom 06.05.2009).

Mithin ist er nach Überzeugung des Gerichts angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalls in Gambia als Homosexueller individuell und unmittelbar von Verfolgung bedroht. Nach allem hat der Kläger einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung (§ 3 AsylVfG).

II. Der Kläger hat überdies einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter besteht nach Art. 16 a des Grundgesetzes (GG), wenn der Asylbewerber die auf Tatsachen gegründete Furcht hegen muss, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. z.B. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 - juris). Begründete Furcht vor politischer Verfolgung in diesem Sinne ist gegeben, wenn dem Asylbewerber bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Einem Asylbewerber, der sein Heimatland auf der Flucht vor erlittener oder drohender Verfolgung verlassen hat, ist danach Asyl zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, kommt seine Anerkennung nur in Betracht, wenn ihm auf Grund von asylrelevanten Nachfluchtgründen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989, DVBl. 1990, 102 (105)). Gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG kann sich auf das Asylgrundrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz bestimmt (Satz 2).

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a GG.

Die sexuelle Orientierung ist eine von Art. 16 a GG geschützte Eigenschaft (VG Düsseldorf, Urteil vom 26.09.2012 - 23 K 3686/10.A - juris). Wie bereits dargelegt ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass beim Kläger eine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung vorliegt, wegen der er vom gambischen Staat bereits verfolgt worden ist und in Bezug auf die er bei Rückkehr vor weiterer Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Dies stellt eine asylrelevante politische Verfolgung dar, die zur Anerkennung nach Art. 16 a GG führt.

Selbst bei Zugrundelegung der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Asylrelevanz von Homosexualität, wonach bei „irreversibler Prägung im Sinne einer unentrinnbaren schicksalhaften Festlegung auf homosexuelles Verhalten“ dann politische Verfolgung vorliegen sollte, wenn dem gleichgeschlechtlich Orientierten schwere Leibesstrafen oder die Todesstrafe drohten und hiermit nicht nur die öffentliche Moral verteidigt, sondern durch die Strafe auch seine homosexuelle Veranlagung als solche getroffen werden sollte (BVerwG, Urteil vom 15.03.1988 - 9 C 278/86 - juris; kritisch dazu u.a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 - juris), liegen vorliegend die Voraussetzungen einer Asylanerkennung des Klägers vor. Die Einzelrichterin gelangt, wie bereits ausgeführt, aufgrund des Akteninhalts und vor allem des Eindrucks des Klägers und der Aussage des Zeugen in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung, dass der Kläger auch „irreversibel und schicksalhaft“ gleichgeschlechtlich orientiert ist und das von ihm geschilderte Verfolgungsschicksal tatsächlich erlebt hat. Er befände sich bei einer Rückkehr nach Gambia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in der Gefahr, mit schweren Strafen belegt zu werden, mit deren Verhängung und Vollstreckung auch seine homosexuelle Veranlagung betroffen werden sollte.

Art. 16 a Abs. 2 GG steht der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen, weil feststeht, dass der Kläger auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies ergibt sich aus den glaubhaften Angaben des Klägers, der gerade zum Zwecke der direkten Einreise nach Deutschland aus Frankreich kommend zunächst noch einmal

nach Gambia zurückkehrt war. Im Übrigen geht die Reise auf dem Luftweg nach Frankfurt am Main ebenso aus der Akte des Bundesamtes hervor.

Steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Anerkennung als Asylberechtigter zu, ist über die hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

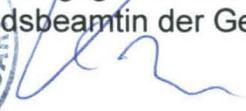
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Dr. Beckhaus

Ausgefertigt/Beglaubigt:
Stuttgart, den 14.04.2014
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kröner, Gerichtsangestellte

